



Gegen Empfangsbestätigung

1. Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling
Wasinger Weg 12
94447 Plattling

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
23.08.2010

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
55.1-8753-1146-1
Frau Völk

Telefon
E-Mail
(08 71) 8 08 - 1824
elfriede.voelk@reg-nb.bayern.de

Telefax
(08 71) 8 08 - 1858

Landshut,
14.6.2012

Vollzug des Immissionsschutzrechts; Antrag auf Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Plattling; Erneuerung Fettlagertanks

Anlage
Kostenrechnung

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Änderungsgenehmigungsbescheid:

1. Dem Zweckverband für Tierkörper – und Schlachtabfallbeseitigung Plattling wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Tierkörperbeseitigungsanlage erteilt. Die Änderung besteht in der Auswechslung der bestehenden Fettlagertanks einschließlich der Installation einer neuen Abluftabsaugung und Anbau eines Vordachs an der Außenseite der Fettlagerhalle erteilt.
2. Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:
 - 2.1. Allgemeine Angaben
 - 2.2. BlmSchG-Antrag mit Antrag auf vereinfachtes Verfahren und Antrag der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns vom 22.02.2012
 - 2.3. Angaben zum Antragsteller und zur Anlage
 - 2.4. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
 - 2.5. Übersichtslageplan v. 29.2.2012 1:25.000
 - 2.6. Lageplan 1:10.000
 - 2.7. Auszug aus dem Katasterwerk 1:5000

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01

Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de

Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten

Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr

14:00 - 15:30 Uhr

Fr: 08:30 - 11:45 Uhr

oder nach Vereinbarung

Konten

Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude

☺ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)

zum Ämtergebäude

☺ 3, 5, 6, 7, 14

(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

- 2.8. Auszug aus dem Katasterwerk 1:2000
- 2.9. Plan 1:2000 mit Einzeichnung der geplanten Überdachung
- 2.10. Auszug aus dem Katasterwerk 1:1000
- 2.11. Plan 1:1000 mit Einzeichnung der geplanten Überdachung
- 2.12. Grundriss Umbau Fettlager 1:20
- 2.13. Schnitte Umbau Fettlager 1:20
- 2.14. Plan 1:50 Vordach LKW Beladung
- 2.15. Erklärung des Nachweiserstellers über die Erstellung des Standsicherheitsnachweises zum Vordach für die LKW-Beladung
- 2.16. Lageplan 1:1000 mit eingetragenen Abstandsflächen bzgl. des Vordaches
- 2.17. Baubeschreibung zum Bauantrag Vordach
- 2.18. Statische Berechnung zur vorhandenen Bodenplatte des Fettlagers
- 2.19. Statische Berechnung Vordach
- 2.20. Verpflichtungserklärung des ZTS vom 8-3-2012 in Bezug auf die Genehmigung des vorz. Beginns
- 2.21. Rückbauverpflichtung vom 14.06.2012

3. Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- 3.1. Die geänderten Anlagenteile sind entsprechend den oben genannten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu warten. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

3.2. Luftreinhaltung

Die alten Fettlagertanks sind im Rahmen des Ausbaus so zu reinigen, dass von ihnen bei einer Lagerung oder einem Transport im Freien keine erheblichen Geruchsemissionen ausgehen können.

3.3. Baurecht

Das an die Fettlagerhalle angrenzende Vordach ist nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.

3.4. Brandschutz

Zufahrten für die Feuerwehr müssen gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ entsprechend bemessen und jederzeit frei gehalten werden. Die Zufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen sind im Umfang der Richtlinie dauerhaft zu kennzeichnen. Die wirksame Nutzung der Flächen durch die Feuerwehr ist ganzjährig sicherzustellen. Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden.

3.5. Wasserwirtschaftliche Auflagen

- Die Anlagen und die zugehörigen Anlagenteile müssen der Überschwemmungsgefahr bis mindestens zum 100-jährlichen Hochwasser HW_{100} - Kote Isar = 318,99 m ü. NN angepasst sein.
- Fluchtwege zu hochwasserfreien Räumen sollen stets frei gehalten werden.

- Mögliche Grundwasserstände bis Geländeoberkante und höher sowie Grundwasserdruckhöhen bis mindestes HW_{100} sind zu berücksichtigen.
- Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit aller betroffenen Anlagen, einschließlich der Entwässerung, sind auch bei Hochwasser zu gewährleisten.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) zu erfolgen.
- Die Behälter und ihre Anlagenteile (Rohrleitungen usw.) müssen so gesichert sein, dass sie bei Hochwasser oder ansteigendem Grundwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern. Sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlagen oder des leeren Anlagenteils haben (Bemessungswasserstand $HW_{100} + \text{Freibordzuschlag } 0,50 \text{ m}$). Sie müssen geeignet bzw. zugelassen sein, den bei einer Überschwemmung auftretenden äußeren Wasserdruck und die Kräfte, die durch die Auftriebssicherung auf sie wirken, sicher aufnehmen zu können. Alle Anlagen und Anlagenteile sind so aufzustellen, dass bis zum Bemessungswasserstand kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann, dass eine mechanische Beschädigung (z.B. durch Strömungsdruck oder Treibgut) ausgeschlossen ist und dass der Hochwasserabfluss durch die Anlage nicht beeinträchtigt wird.

Wassergefährdende Stoffe

- Fett gilt als wassergefährdender Stoff. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Fett müssen so ausgeführt werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer gewährleistet ist. Sie müssen mindestens den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Sie müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass kein Fett austreten kann. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Tierfett und dessen Mischungen muss gegeben sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
- Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere ist die Anlage so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen leicht zu kontrollieren sind. Bei der Konzeption der Anlagen ist darauf zu achten, dass Wartungsarbeiten beim Betrieb der Anlagen nur in möglichst geringerem Umfang erforderlich werden und notwendige Reparaturarbeiten leicht durchzuführen sind
- Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in und an den Behältern sind dauerhaft, dicht und beständig auszuführen.
- Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz der Abfüllarmaturen vorzusehen (z. B. Hochbord, Leitplanke).

- Der Platz, auf dem Fett abgefüllt wird, muss mit einer Betondecke (rissefrei) oder Asphaltdecke (straßenbaumäßig) befestigt sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen von Fett, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden (z. B. durch Verschluss von Einläufen im Wirkbereich beim Abfüllen).
- Vor Inbetriebnahme ist die Anlage durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z. B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit ist das Landratsamt Deggendorf unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.
- Im Schadensfall austretende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden können. Wenn Stoffe in einer Auffangvorrichtung im betrieblichen Entwässerungssystem zurückgehalten werden, müssen sie von dort aus schadlos entsorgt werden können. Es darf zu keiner Überschreitung der im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Einleitungswerte kommen.
- Austretende wassergefährdende Stoffe oder mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Löschmittel müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Ist Fett in einer nicht unerheblichen Menge in das Kanalnetz oder in ein Gewässer gelangt, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder der Kreisverwaltungsbehörde zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung.

3.6. Im Übrigen gelten die Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen der bisherigen Genehmigungsbescheide (siehe zusammenfassenden Bescheid vom 03.01.2012) weiterhin und erstrecken sich auch auf die geänderten und neu hinzugekommenen Anlagenbestandteile.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten der Anordnung zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 4.960 € erhoben.
Auslagen sind nicht entstanden.

Gründe:

1. Sachverhalt

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling hat mit Schreiben vom 05.03.2012 die Erneuerung der Fettlagertanks beantragt. Die Antragsunterlagen vom 22.2.2012 wurden von der EBB Ingenieurgesellschaft mbH, Regensburg verfasst. Im Wesentlichen sollen die vorhandenen 8 Fettlagertanks durch jeweils 10m³ größere, neue Edelstahltanks ersetzt werden. Die Fettproduktion von ca. 42 t/d sowie die Geschwindigkeit der Tankbefüllung wird beibehalten.

Die neuen Edelstahltanks (stehende Zylinder auf Stahlfüßen, Trichter im unteren Bereich, 3 mm starke Stahlwand) haben ein Nutzvolumen von je 37 m³ statt wie bisher 27 m³ und werden jeweils mit ineinandergreifenden Sicherheitseinrichtungen (Höhenstandsmesser, Überfüllsicherungen) ausgerüstet. Für die Beschickung und Entnahme der Behälter werden zahlreiche neue Stahl-Leitungen verlegt:

- Fett-Annahme (Befüllung der Tanks),
- Fett-Entnahme (Entleerung der Tanks),
- Entschlammung (Entleerung nach Absatzphase),
- Fett-Abgabe (Förderung in die Verladefahrzeuge),
- Aufbereitung (Rückführung in den Prozess),
- Be- und Entlüftung,
- Heizung (Wasserdampf aus dem TBA-Betrieb).

Am Tiefpunkt des Leitungssystems befindet sich ein Siphon, in dem Kondensatwasser aus dem Heizkreis gesammelt wird. Im geschlossenen Kreislauf wird das Kondensat wieder dem Kesselhaus zugeführt.

Ein Prozessleitsystem regelt die Beförderung des Fettes aus der Bearbeitung (kontinuierlich), die Befüllung der Tanks (Nacheinander-Befüllung), das Umschalten der Befüllung auf den nächsten Tank, die Absatzphase, die Rückführung des verunreinigten Fettes und die Förderung des Reinfettes zu den Tankfahrzeugen.

Der Standplatz der Tankfahrzeuge soll überdacht werden. Das Dach der Fetthalle wird erneuert, da es ohnehin für die Auswechslungsarbeiten abgehoben werden muss.

Auf Antrag des ZTS wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gem. § 16 Abs. 2 BImSchG i. V.m. § 19 BImSchG durchgeführt, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Der ZTS hat außerdem beantragt, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung der Baubeginn für den Austausch der Fettkessel zugelassen wird. Der Baubeginn ist ab 30.04.2012 geplant, Vorarbeiten sollen ab 30.03.2012 durchgeführt werden. Das Vordach für die LKW-Beladung wird erst zu einem späteren Zeitpunkt errichtet. Die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn wurde am 2.5.2012 erteilt.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

- 2.1. Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass des vorliegenden Bescheids örtlich und sachlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 a Bayer. Immissionsschutzgesetz, Art. 3 BayVwVfG). Rechtsgrundlage der Änderungsgenehmigung ist § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz. Es wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gem. § 19 BImSchG durchgeführt, da durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.
- 2.2. Bei der Gesamtanlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern gem. Ziffer 7.12 Spalte 1 der Anlage zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen). Das Fettlager einschließlich des neuen Vordachs ist eine Nebenanlage zur Tierkörperbeseitigungsanlage.
- 2.3. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2.4. Die in den Änderungsbescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen stützen sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

3. Immissionsschutzfachliche Beurteilung

Es sind keine zusätzlichen geruchsbelasteten Abluftströme zu erwarten. Anstelle der bisherigen indirekten Absaugung der Verdrängungsluft aus den Tanks über die Raumluft der Fettlagerhalle werden die neuen Lagertanks überein geschlossenes Edelstahlrohrsystem direkt an das vorhandene Abluftsystem zum Biofilter angeschlossen.

Dies stellt eine immissionsschutztechnische Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand dar. Zusätzliche Lärmquellen sind infolge der Maßnahme nicht zu erwarten. Da sich die Fettmengen nicht verändern, ist auch nicht mit zusätzlichem LKW-Verkehr zu rechnen. Tierfett ist kein gefährlicher Stoff gemäß der Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV (Störfall-V), sodass sich aus der Erhöhung der Lagermengen keine zusätzlichen Pflichten zur Vermeidung von Störfällen ergeben.

4. Wasserwirtschaft

4.1. Standort

Das Vorhaben liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Isar. Konkrete Planungen zum Ausbau der Deiche links- und rechtsseitig der Isar bestehen und sollen zeitnah umgesetzt werden sollen. Das Gebiet wird danach seine Funktion als Rückhaltefläche dauerhaft verlieren. Deshalb kann hier aus fachlicher Sicht auf Rückhalte-raumausgleich bezüglich Isarhochwasser verzichtet werden (Schreiben vom 11.05.2009 des WWA Deggendorf mit Az.: 1-4544/DEG).

Auf einen Ausgleich bezüglich der Binnenentwässerung kann ebenfalls verzichtet werden, da eine Überdachung nicht abflusswirksam ist.

Die derzeit bestehenden Hochwasserschutzanlagen sind nicht auf ein Hochwasserereignis ausgebaut, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HW_{100}). Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen wird das Gebiet überflutet. Eine Überschwemmungshöhe von 318,99 m ü. NN und höher kann sich dabei einstellen. Das Grundwasser kann bei lang anhaltenden Hochwässern bis Geländeoberkante ansteigen.

Hinweis: Mit der Genehmigung des Vorhabens ist kein Anspruch auf Verbesserung der Hochwasserschutzanlagen oder Schadenersatz bei Versagen der Anlagen begründet. Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des

ihr Möglichem und Zumutbarem verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und Schadensminderung zu treffen.

4.2. Wasserwirtschaftliche Belange

Fett ist eine organische Substanz, die rechtsformal nicht als wassergefährdend eingestuft ist, materiell jedoch als wassergefährdender Stoff gilt. Eine Grundwassergefährdung durch auslaufendes Fett wird hier nicht gesehen. In Bezug auf das nahe gelegene Oberflächengewässer (Mühlbach) und die Kanalisation (Betriebskläranlage) hat Fett jedoch ein gewisses Gefährdungspotenzial. In Anlehnung an die Anforderungen an JGS-Anlagen (Anhang 5 der Anlagenverordnung - VAwS) sind Vorkehrungen zu treffen, die ein Abfließen in das Gewässer und in den Kanal verhindern. Die Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Fett muss so ausgeführt werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer gewährleistet ist. Sie müssen mindestens den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der Eigenverantwortung, Sorgfalts- und Eigenüberwachungspflicht des Anlagenbetreibers kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Der Anlagenbetreiber hat seine Anlagen so herzustellen und zu betreiben, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.

Soweit anhand der vorgelegten Unterlagen beurteilbar, entspricht die Planung der Anlagen den Anforderungen des Gewässerschutzes, insbesondere der Anlagenverordnung (VAwS), wenn im Schadensfall austretende Stoffe

- schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden können,
- in einer Auffangvorrichtung im betrieblichen Entwässerungssystem zurückgehalten werden, von wo aus sie schadlos entsorgt werden können. Es darf zu keiner Überschreitung der im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Einleitungswerte kommen.

In den Antragsunterlagen sind keine grundsätzlichen Planungsdefizite festzustellen, welche den Belangen der Anlagenverordnung und des Gewässerschutzes entgegenstehen würden.

Auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Errichtung von baulichen Anlagen in Überschwemmungsgebieten kann hier verzichtet werden, weil das Vorhaben keinen Retentionsraumverlust oder eine Änderung der Abflussverhältnisse bewirkt.

Sofern die Anlagen entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 5 VAwS) und den Auflagen dieses Bescheids hergestellt und betrieben werden, sind schädliche Einflüsse für Dritte bei Hochwasser nicht zu besorgen.

5. Baurecht

Die Erneuerung des Fettlagertanks ist bauplanungsrechtlich nicht relevant, da es sich hierbei nach den vorgelegten Antragsunterlagen lediglich um die Ersetzung der vorhandenen acht Fett tanks durch neue Edeltank handelt, wobei die Fettlagerhalle selbst nicht verändert wird.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, sondern im Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich damit nach § 35 BauGB.

Bei der bestehenden Tierkörperbeseitigungsanlage handelt es sich wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 2 BauGB privilegiertes Vorhaben. Das beantragte Vordach, das erforderlich ist, um das Personal bei der Fettverladung vor Wind und Wetter zu schützen, nimmt als Anlagenteil der Tierkörperbeseitigungsanlage an der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 2 BauGB teil.

Privilegierte Vorhaben sind nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist gesichert.

Die Privilegierung bewirkt gegenüber den von einem Vorhaben berührten öffentlichen Belangen ein grundsätzlich stärkeres Durchsetzungsvermögen. Durch die generelle Verweisung der in § 35 Abs. 1 BauGB genannten Vorhaben in den Außenbereich hat der Gesetzgeber selbst eine planerische Entscheidung zugunsten dieser Vorhaben getroffen und damit auch Fälle negativer Berührung mit öffentlichen Belangen in Kauf genommen. Die Bevorzugung privilegierter Vorhaben führt also bei einer (bloßen) Beeinträchtigung öffentlicher Belange – anders als bei den Vorhaben nach Abs. 2 – nicht bereits zur Unzulässigkeit. Es muss vielmehr eine Abwägung zwischen den jeweils berührten öffentlichen Belangen und dem Vorhaben stattfinden, wobei zu dessen Gunsten die Privilegierung ins Gewicht fällt.

- Das beantragte Vordach widerspricht nicht dem Flächennutzungsplan der Stadt Plattling, der für diesen Bereich ein Sondergebiet Tierkörperbeseitigung darstellt (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).
- Das beantragte Vordach verunstaltet nicht das Orts- und Landschaftsbild (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB). Der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist nämlich die damit in der Regel verbundene Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes immanent. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes kann ihr daher nur dann entgegengehalten werden, wenn der betroffene Landschaftsteil besonders schutzwürdig wäre oder es sich um einen einschneidenden Eingriff in das Landschaftsbild handelte. Dies ist hier aber nicht der Fall; es handelt sich nur um einen verhältnismäßig kleinen Anbau. Der betroffene Landschaftsteil ist bereits durch die bestehende Tierkörperbeseitigungsanlage vorbelastet.

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Verpflichtungserklärung wurde am 14.06.2012 abgegeben.

Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Genehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sicherstellen. In der Bayer. Bauordnung sind keine Baulasten vorgesehen. Die Sicherstellung muss somit „auf andere Weise“ geschehen. Es wurde deshalb eine Nebenbestimmung in den Bescheid übernommen, die den Rückbau des Vordaches nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung anordnet. Nachdem die Genehmigung anlagenbezogen erteilt wird, gilt diese Nebenbestimmung auch bei einem Betreiberwechsel weiter und ist auch für diesen verpflichtend.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden. Das Einvernehmen der Stadt Plattling wurde mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 24.05.2012 erteilt.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.2 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Völk
Regierungsamtsrätin